

## Weibliche Genitalverstümmelung – Tatbestandsauslegung und strafrechtliche Besonderheiten im Lichte des kulturellen Hintergrundes des § 226a StGB

Antonia Schenk, M.Sc.\*

*Abstract: Der vorliegende Beitrag widmet sich dem § 226a StGB, der die weibliche Genitalverstümmelung unter Strafe stellt. Durch das Aufzeigen von Auslegungsproblemen beleuchtet er die rechtlichen Konsequenzen der aus dem emotionalen gesellschaftlichen Diskurs resultierenden Neueinführung, welche sich in der Gesetzgeberintention niedergeschlagen haben. Neben dem Tatbestand werden Besonderheiten möglicher Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe untersucht.*

---

### A. Einführung

Mindestens einmal im Jahr, zum Internationalen Tag gegen weibliche Genitalverstümmelung am 06. Februar, ist die weltweite Forderung nach einem Vorgehen gegen „Female Genital Mutilation“ (FGM) bzw. „Female Genital Cutting“ (FGC) omnipräsent. Auch wenn die weibliche Beschneidung<sup>1</sup> ihren Verbreitungsschwerpunkt in Afrika und Asien hat,<sup>2</sup> sind von diesem globalen Phänomen im Jahr 2020 auch in Deutschland ca. 83.000 Frauen und Mädchen\*\* betroffen und bedroht gewesen, ein fortlaufender Anstieg wird prognostiziert.<sup>3</sup> Auch der Gesetzgeber hat sich – der gesellschaftspolitischen Dynamik folgend – der

---

\* Die Verfasserin ist Rechtsreferendarin in Leipzig. Nach dem ersten Staatsexamen an der Universität Leipzig schloss sie in Leiden, Niederlande, einen interdisziplinären Master an. Der vorliegende Aufsatz basiert auf ihrer Prüfungsseminararbeit, welche mit dem Wolfgang-Scheuffler-Forschungspreis 2020 ausgezeichnet wurde.

<sup>1</sup> „Genitalverstümmelung“ und „Beschneidung“ werden in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet. Weder in der Rechtswissenschaft noch in der Alltagssprache finden sich passende neutrale bzw. kontextsensible Formulierungen. Sämtliche vermeintliche Wertungen oder gar Stigmatisierungen, die durch die Wortwahl transportiert werden, erfolgen unbeabsichtigt, sofern nicht auf Gegenteiliges verwiesen wird oder sich eine Stellungnahme aus dem Zusammenhang ergibt.

<sup>2</sup> BT-Drucks. 17/13707, S. 4; [WHO, Eliminating Female genital mutilation - An interagency statement, 2008, S. 4 f.](#)

\*\* Gemeint sind alle Personen mit weiblichen Genitalorganen.

<sup>3</sup> [Fischer](#), StGB, 69. Aufl. 2022, § 226a Rn. 2a; [Schramm](#), in: FS Kühl, 2014, S. 603 (606).

Thematik angenommen und die weibliche Genitalverstümmelung im Zuge des 47. StÄG durch einen eigenen Verbrechenstatbestand unter Strafe gestellt, sodass diese seitdem nicht mehr nur über die sonstigen Körperverletzungstatbestände verfolgbar ist.<sup>4</sup>

Anhand dieses konkreten Falls der Neueinführung der Strafbarkeit der FGM kann beispielhaft die abstrakte Frage untersucht werden, inwieweit eine sich an kulturellen Fragestellungen reibende sozialpolitische und moralische Debatte strafrechtlich lösbar ist und welche Unzulänglichkeiten sich hierbei ergeben können. Die kulturellen Besonderheiten einer Praktik, mit der die deutsche Rechtsordnung vorrangig erst infolge der Migrationsgesellschaft in Berührung gekommen ist,<sup>5</sup> stellt diese vor die Herausforderung einer strafrechtlichen Ahndung in Konflikt mit der gegebenenfalls in gewissem Maße erforderlichen Akzeptanz kultureller Bräuche. Der vorliegende Beitrag soll einen in der emotionalen Öffentlichkeit oft zu vermissenden differenzierten Blick auf den Straftatbestand der Genitalverstümmelung bieten, bei der die durch eine moralische Perspektive geprägte Debatte auf eine rechtliche Ebene gehoben wird.

Nachdem zunächst ein Überblick über die verfassungsrechtliche Einordnung der FGM gegeben wird (B.), bildet das Kernelement der Arbeit die Auseinandersetzung mit den Auslegungsproblemen des Tatbestandsmerkmals „Verstümmelung“ des § 226a StGB (C.). Weiterhin wird die Relevanz der kulturellen Aspekte der Genitalverstümmelung auf der Rechtswidrigkeits- und Schuldebene untersucht (D.).

## **B. Verfassungsrechtlicher Schutz weiblicher Beschneidung**

Während die Jungenbeschneidung nach überwiegender Meinung von der Religionsausübungsfreiheit gedeckt ist,<sup>6</sup> unterfällt die weibliche Beschneidung dem grundrechtlichen Schutz nach Art. 4 Abs. 1, 2 GG nicht. Zwar wird die FGM praktisch häufig mit religiösen Motiven und zwingenden Geboten begründet, Konsens der Wissenschaft ist jedoch, dass sie vielmehr wegen kultureller Traditionen und Mythen praktiziert wird, die sich über Jahre etabliert haben und

---

<sup>4</sup> BGBl. I 2013, S. 3671; BT-Drucks. 17/13707; vgl. zur Diskussion und den früheren Entwürfen BT-Drucks. 17/1217; 17/12374; 17/4759; *Schramm*, in: FS Kühl, S. 603 (615 ff.).

<sup>5</sup> *Behn*, Kriminalistik 2020, 433.

<sup>6</sup> *Hörnle/Huster*, JZ 2013, 328 (329); *Ringel/Meyer*, § 226a StGB – Sonderstrafatbestand der Frauenbeschneidung & verfassungswidrige Ungleichbehandlung, 2014, S. 8; *Wolf/Scheinfeld*, JRE 24 (2016), 67 (74 f.); *Zähle* AöR 134 (2009), 434 (444 f.).

somit Brauchtum der Gesellschaft geworden sind.<sup>7</sup> Die Religion fungiert hier als Deckmantel, um patriarchale Herrschaftstraditionen und soziale Strukturen zu rechtfertigen. Beispielhaft ist zu nennen, dass unbeschnittene Frauen nicht heiraten können und aufgrund gesellschaftlicher Ächtung kein vollwertiges Mitglied einer Gemeinschaft sind, zu der jedoch regelmäßig eine existenzielle Abhängigkeit besteht.<sup>8</sup> Sind Anhänger:innen der praktizierenden Kulturkreise überzeugt, dass die gelebte Religion die Genitalverstümmelung verpflichtend gebietet, basiert dies somit nicht auf einer für die Religionsfreiheit zu fordernden, ernsthaften Glaubensüberzeugung, sondern auf der dominanten sozialen Prägung der Ethnie.<sup>9</sup> Die Erforderlichkeit der FGM in den ethnischen Gruppierungen kann in diesen Fällen nicht plausibel religiös begründet werden.<sup>10</sup> Die Handlung mag zwar gesellschaftlich als religiös betitelt werden, der strenge verfassungsrechtliche Maßstab lässt hingegen eine Eröffnung des Schutzbereichs nicht zu. Eine andere Beurteilung im Einzelfall ist nie auszuschließen, muss jedoch intensiv geprüft werden. Nachfolgend wird vom Regelfall ausgegangen.

Als rein kulturelle Handlung ist die weibliche Genitalverstümmelung mithin nur über das „Auffanggrundrecht“ der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Bestrebungen, der Kultur über ein „Recht auf kulturelle Selbstbestimmung“ bzw. „kulturelle Identität“ eine privilegierte Bedeutung zukommen zu lassen, haben keine verfassungsrechtliche Grundlage.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> Graf, Weibliche Genitalverstümmelung und die Praxis in Deutschland, 2010, S. 38; Gruber/Kulik/Binder, Studie zu FGM, 2005, S. 27; Grünewald, in: LK-StGB, Bd. VII/1, 12. Aufl. 2019, § 226a Rn. 3; Morlok, in: Dreier, GG, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 4 Rn. 83; Rohe, JZ 2007, 801 (805); Schramm, Ehe und Familie, 2011, S. 222; Valerius, Kultur und Strafrecht, 2011, S. 151; WHO, [Eliminating Female genital mutilation – An interagency statement](#), S. 6.

<sup>8</sup> EGMR NVwZ 2012, 686; Mende, Begründungsmuster weiblicher Genitalverstümmelung, 2011, S. 75 f.; Ringel/Meyer, § 226a StGB – Sonderstrafatbestand der Frauenbeschneidung & verfassungswidrige Ungleichbehandlung, S. 49 f.; WHO, [Eliminating Female genital mutilation – An interagency statement](#), S. 5 f.

<sup>9</sup> Graf, Weibliche Genitalverstümmelung und die Praxis in Deutschland, S. 95; Gruber/Kulik/Binder, Studie zu FGM, S. 46; Ringel/Meyer, § 226a StGB – Sonderstrafatbestand der Frauenbeschneidung & verfassungswidrige Ungleichbehandlung, S. 51 f.; Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (322, 328).

<sup>10</sup> Morlok, in: Dreier, GG, Art. 4 GG Rn. 83; Rittig, JuS 2014, 499 (504); Rohe, JZ 2007, 801 (805); Schramm, Ehe und Familie, S. 222; i.E. so auch Zähle, AöR 134 (2009), 434 (444).

<sup>11</sup> Britz, Kulturelle Rechte und Verfassung, 2000, S. 114, 212, 238 ff.; Dreier, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 2 Abs. 1 Rn. 21, 28.

## C. Der Tatbestand des § 226a StGB de lege lata

### I. Geschütztes Rechtsgut

Neben der körperlichen Unversehrtheit weiblicher Personen (i.S.d. Art. 2 Abs. 2 GG) schützt § 226a StGB auch deren psychische Integrität.<sup>12</sup> Da intensitätsunabhängig bei jeder FGM durch die Betroffenheit des Intimbereichs stets das Sexualempfinden berührt ist, spricht vieles dafür, dass gleichwertig geschütztes Rechtsgut die sexuelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG ist.<sup>13</sup> Das Grundrecht verleiht neben der Freiheit vor Fremdbestimmung in sexueller Hinsicht auch Integritäts- und Autonomieschutz<sup>14</sup> und erfasst somit die Fälle, bei denen durch die weibliche Beschneidung eine Kontrolle der Sexualität der Opfer herbeigeführt werden soll.<sup>15</sup>

### II. Zur Problematik der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Verstümmelung“ i.S.d. § 226a Abs. 1 StGB

Innerhalb des Tatbestands des § 226a StGB ist allein die Tathandlung des „Verstümmelns“ kritisch zu beleuchten, die übrigen Merkmale eröffnen keine nennenswerten Besonderheiten. Die Erörterung der Verletzung des Art. 3 Abs. 2, 3 GG aufgrund der Geschlechtsspezifität des Tatbestandes („weiblich“) muss hier aufgrund thematischer Begrenzung zurückstehen.<sup>16</sup>

Die wenige bisherige Rechtsprechung zu der Strafnorm<sup>17</sup> lässt nur begrenzt Rückschlüsse zur Auslegung zu und kann insbesondere bezüglich der nachfolgenden

<sup>12</sup> BT-Drucks. 17/13707, S. 1, 4; Böse, in: NK- StGB, 5. Aufl. 2017, § 226a Rn. 5; Fischer, StGB, § 226a Rn. 2; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 226a Rn. 1; a.A. Zöller, in: FS Schünemann, 2014, S. 729 (732).

<sup>13</sup> Eschelbach, in: BeckOK-StGB, 53. Ed. 2022, § 226a Rn. 1; Wolf/Scheinfeld, JRE 2016, 67 (77); Wolters, in: SK-StGB, Bd. IV, 9. Aufl. 2017, § 226a Rn. 7; Zöller/Thörnich, JA 2014, 167 (169 f.); nach a.A. lediglich mittelbar geschützt, Hagemeyer/Bülte, JZ 2010, 406 (409); Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 226a Rn. 1a; von einem „Reflex“ sprechen Schramm, in: FS Kühl, S. 603 (627); Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (323).

<sup>14</sup> BVerfGE 47, 46 (73 f.); Dreier, in: Dreier, GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 37; Renzikowski, in: MüKo-StGB, Bd. III, 4. Aufl. 2021, § 177 Rn. 1.

<sup>15</sup> Böse, in: NK-StGB, § 226a Rn. 1, 5; Grünwald, in: LK-StGB, § 226a Rn. 2.

<sup>16</sup> Zum Meinungsstand vgl. u.a. Grünwald, in: LK-StGB, § 226a Rn. 25; Kraatz, JZ 2015, 246 (250 f.); Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (326); Wolf/Scheinfeld, JRE 24 (2016), 67 (79); Wolters, GA 2014, 566 (569); ders., in: SK-StGB, § 226a Rn. 8; da auch die Religionsfreiheit an den Grundrechten Dritter zu messen ist, erscheint eine unterschiedliche Behandlung schwer begründbar, sodass der Tatbestand geschlechtsneutral hätte formuliert werden sollen, vgl. Hörmle, in: Verhandlungen des 70. DJT, 2014, Bd. I, C 57; Renzikowski, NJW 2014, 2539 (2541).

<sup>17</sup> Vgl. BGH BeckRS 2019, 23556.

Fragestellungen keine ausreichende Klarheit bringen. Zentrale Probleme ergeben sich an zwei Punkten. Zum einen ist fraglich, ob und wie kulturelle Besonderheiten bei der Auslegung berücksichtigt werden können bzw. dürfen. Die diesbezüglichen Ausführungen sind ein Versuch, die Gesetzesbegründung nach eigenem Verständnis auszulegen und so den Verstümmelungsbegriff zu definieren. Zum anderen muss beleuchtet werden, ob Beschneidungen sämtlicher Intensität tatbestandlich erfasst sein dürfen.

## **1. Kultureller Hintergrund und Tatbestandsauslegung**

### **a) WHO-Typisierung und Interpretation der Gesetzesbegründung**

Einen ersten Anhaltspunkt zur Tatbestandsauslegung bietet die Gesetzesentwurfsbegründung, welche auf die vier Typisierungen der WHO zur weiblichen Beschneidung verweist.<sup>18</sup>

Am häufigsten sind die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris (Klitoridektomie, Typ I) und die Entfernung von Klitoris und inneren Schamlippen (Exzision, Typ II).<sup>19</sup> Bei der Infibulation (Typ III) werden als eingriffsintensivste Form der Genitalverstümmelung Klitoris, innere Schamlippen sowie die Innenseiten der äußeren Schamlippen entfernt und die Vulva so zusammengenäht, dass lediglich eine kleine Öffnung zum Abfluss von Urin und Menstruationsblut verbleibt.<sup>20</sup> Typ IV erfasst alle sonstigen Varianten, wie das Einritzen oder Durchstechen der äußeren Genitalien.<sup>21</sup> Die unter Typ I fallende sog. „milde Sunna“, bei der lediglich die Vorhaut der Klitoris entfernt wird, kann in Intensität und Folgeschwere mit der Knabenbeschneidung verglichen werden.<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> BT-Drucks. 17/13707, S. 6; *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320 (324); *Ringel/Meyer*, § 226a StGB – Sonderstraftatbestand der Frauenbeschneidung & verfassungswidrige Ungleichbehandlung, S. 56; *WHO, Eliminating Female genital mutilation – An interagency statement*, S. 4.

<sup>19</sup> *Graf*, Weibliche Genitalverstümmelung und die Praxis in Deutschland, S. 62; *Gruber/Kulik/Binder*, Studie zu FGM, S. 4; *Schramm*, in: FS Kühl, 2014, S. 603 (608).

<sup>20</sup> *Gruber/Kulik/Binder*, Studie zu FGM, S. 4; *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320 f.

<sup>21</sup> *Gruber/Kulik/Binder*, Studie zu FGM, S. 4.

<sup>22</sup> So u.a. *Enders*, in: FG Schlink, 2014, S. 291 (307 f.); *Fischer*, StGB, § 226a Rn. 11; *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 226a Rn. 3; *Richter*, in: Grote/Maruhn, Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, 2001, S. 89 (122).

Diese Kategorisierung präsentiert sich zunächst als weiter, rein objektiver Ansatz, bei dem ein technisches Verständnis maßgebend ist und somit alle den Typen I–IV unterfallenden Handlungen unter die Verstümmelung zu subsumieren wären.<sup>23</sup>

Bei genauerer Betrachtung kann hinter diesem Verweis jedoch vielmehr eine Wertung des Gesetzgebers gesehen werden.<sup>24</sup> Die WHO bezieht sich in ihren Ausführungen zur FGM auf Praktiken bestimmten kulturellen Hintergrunds.<sup>25</sup> Dadurch liegt auch der gesetzgeberischen Definition der Verstümmelung eine kulturelle Wertung zugrunde. Unterstützt wird dies auch durch eine teleologische Herangehensweise. Klar erklärtes Gesetzgebungsziel ist, die auf traditionellen, religiösen Gründen beruhende weibliche Beschneidung zu bekämpfen.<sup>26</sup> Auch sollen kosmetisch motivierte Eingriffe tatbestandlich ausgeschlossen sein, worunter insbesondere Piercings, Tattoos und Schönheitsoperationen im Intimbereich fallen.<sup>27</sup> Letztere umfassen auch Eingriffe hin zu einem ästhetischen – westlich-kulturellen – Idealbild durch nicht medizinisch indizierte Entfernung von Teilen der Schamlippen („Designer-Vagina“).<sup>28</sup> Würde man die kulturelle Wertung ausblenden, unterfiele dies ebenfalls dem Typ II der FGM.<sup>29</sup> Indem die Gesetzesbegründung aber ausdrücklich vermerkt, dass kosmetisch motivierte Eingriffe nicht unter den § 226a StGB zu subsumieren seien, scheint für sie nicht allein die spezifische, wertungsfreie Art des Eingriffs an den Genitalien für ein „Verstümmeln“ maßgebend zu sein.<sup>30</sup> Dies kann nicht lediglich als „Ausnahme“<sup>31</sup> gewertet werden. Nach der gesetzgeberischen Auslegung würden somit die soziokulturellen Faktoren nicht bloß den „Anlass“<sup>32</sup> für die Schaffung des Tatbestandes oder einen kriminalpolitischen Wunsch<sup>33</sup> darstellen, sondern das die Auslegung bestimmende Merkmal. In der

---

<sup>23</sup> Böse, in: NK-StGB, § 226a Rn. 3; Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 226a Rn. 7, 9; Ringel/Meyer, § 226a StGB – Sonderstraftatbestand der Frauenbeschneidung & verfassungswidrige Ungleichbehandlung, S. 55 f.

<sup>24</sup> Im Ansatz auch Böse, in: NK-StGB, § 226a Rn. 3; Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (324 f.).

<sup>25</sup> WHO, [Eliminating Female genital mutilation – An interagency statement](#), S. 1, 4.

<sup>26</sup> BT-Drucks. 17/13707, S. 1, 4, 6; Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (323).

<sup>27</sup> BT-Drucks. 17/13707, S. 6.

<sup>28</sup> Hardtung, in: Rechtsausschuss Protokoll Nr. 129, 2013, S. 11; Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (324).

<sup>29</sup> Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (325 f.).

<sup>30</sup> Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (337).

<sup>31</sup> Ringel/Meyer, § 226a StGB – Sonderstraftatbestand der Frauenbeschneidung & verfassungswidrige Ungleichbehandlung, S. 58.

<sup>32</sup> Hörnle, in: Verhandlungen des 70. DJT, Bd. I, C 28.

<sup>33</sup> Gedanke bei Rittig, JuS 2014, 499 (500).

Konsequenz wären damit nach diesem Verständnis nur die rituellen Verletzungshandlungen unter „Verstümmelung“ zu subsumieren.<sup>34</sup>

### **b) Konsequenz: Kulturelle Wertung und mögliche Diskriminierung**

Würde man die vom Gesetzgeber gewollte wertende Tatbestandsauslegung zugrunde legen, welche auf den ersten Blick nur nach symbolischer Kriminalpolitik aussieht,<sup>35</sup> ergäben sich bei näherem Hinsehen rechtlich relevante Konsequenzen. Indem nur bestimmte Kulturkreise pönalisiert würden, eröffneten sich Bedenken in Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG. Die rituellen Handlungen könnten gegenüber jenen aufgrund westeuropäisch-kulturellen Wertvorstellungen diskriminiert sein.<sup>36</sup>

In Art. 3 Abs. 1 GG wird eingegriffen, wenn eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte vorliegt.<sup>37</sup> Vergleichsgruppe sind hierbei alle Verletzungen der äußeren Genitalien einer weiblichen Person. Unabhängig von der Motivation bestehen die gleichen Verletzungsmöglichkeiten, sie sind somit wesensmäßig gleich.<sup>38</sup> Rechtlich unterfielen nach historischer Auslegung nur die aufgrund Brauchtums vorgenommenen Handlungen dem § 226a Abs. 1 StGB, alle anderen nur den übrigen Körperverletzungsdelikten. In der erhöhten Strafandrohung läge die verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung.

### **c) Ansätze zur Legitimation und die Bedeutung der verfassungsmäßigen Ordnung**

Tauglich zur Legitimation einer Ungleichbehandlung sind andere Grundrechte und die verfassungsrechtlichen Grundsätze.<sup>39</sup> Die oben genannten berührten Rechtsgüter<sup>40</sup> können nicht herangezogen werden, da sie jeweils unabhängig von der Motivlage hinter der Genitalbeschneidung betroffen sind.

Verfolgt man jedoch den in der Auslegung begonnenen Leitgedanken einer wertenden Betrachtung weiter, könnte sich ein Legitimationsansatz daraus ergeben, dass die Eingriffshandlung kulturellen Hintergrunds die Perpetuierung einer

---

<sup>34</sup> Diese Überlegung findet sich in Ansätzen, aber kaum ausdrücklich, in der Literatur wieder, vgl. *Hardtung*, in: MüKo-StGB, Bd. IV, 4. Aufl. 2021, § 226a Rn. 36; *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320 (325 f., 337); *Wolters*, in: SK-StGB, § 226a Rn. 8.

<sup>35</sup> *Sotiriadis*, ZIS 2014, 330 (337).

<sup>36</sup> *Böse*, in: NK-StGB, § 226a Rn. 3; *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320 (338); mit gleichem Gedanken, aber bzgl. § 1631d BGB: *Enders*, in: FG Schlink, S. 291 (308); *Schramm*, in: FS Kühl, S. 603 (633); *Wolters*, SK-StGB, § 226a Rn. 8.

<sup>37</sup> BVerfGE 42, 64 (72); *Hufen*, Staatsrecht II, 9. Aufl. 2021, § 39 Rn. 5.

<sup>38</sup> Vgl. *Hufen*, Staatsrecht II, § 39 Rn. 5.

<sup>39</sup> BVerfGE 1, 14 (52); 2, 151 (153); 61, 138 (147); 74, 182 (200); 89, 132 (141); *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 3 Abs. 1 Rn. 32.

<sup>40</sup> Vgl. C. I.

bestimmten Wertvorstellung bedeutet. Wiederkehrende Motivlage der Genitalverstümmelung ist die Unterdrückung der Frau und die Kontrolle der weiblichen Sexualität. Sie unterstützt mithin die Ungleichbehandlung der Geschlechter.<sup>41</sup> Dies bedeutet die Ablehnung der verfassungsrechtlichen Grundordnung und des Werteverständnisses des Grundgesetzes.<sup>42</sup> Es stellt sich somit die Frage, ob sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung das der Kultur anhaftende Wertebild sein könnte, das unseren verfassungsrechtlichen Grundsätzen widerspricht und durch die FGM ausgedrückt wird. Hiernach wäre die Negation unserer verfassungsmäßigen Werteordnung das erhöhte Unrecht, das die Strafrahmenerhöhung rechtfertigen würde.<sup>43</sup>

Die Werte der Verfassung sind zu schützen. Dennoch ist dieser Legitimationsansatz aufgrund im Wesentlichen dreier Argumente unzulässig.

Zum einen ist der Gedanke, dass jede kulturelle Beschneidung eine Geschlechterdiskriminierung sei, deutlich zu pauschal und unbestimmt, vielmehr unterstützt er durch einen ethnozentrisch geprägten Ansatz eine Stigmatisierung der Anhängerschaft betroffener Kulturkreise.<sup>44</sup> Zum anderen ist das Abstellen auf die Motivation des Täters oder der Täterin i.d.R. ein Aspekt des subjektiven Tatbestandes.<sup>45</sup> Auch wenn es sich hier um einen objektiven Zusammenhang zu einem rituellen Kontext handelt, bleiben die systematischen Bedenken bestehen.<sup>46</sup>

Entscheidend jedoch ist, dass der Schutz einer Moralvorstellung, egal wie sehr das Handlungsmotiv die verfassungsrechtlichen Grundsätze missachtet, für sich genommen als Legitimation nicht ausreichend sein kann.<sup>47</sup> Zwar ist das Strafrecht wesentliches Instrument zur Sicherung und Durchsetzung der Rechtsordnung und zum Schutz der elementaren Werte des Gemeinschaftslebens.<sup>48</sup> Stets erforderlich ist jedoch der Schutz eines Rechtsgutes. Strafnormen müssen dem Individualschutz

---

<sup>41</sup> Böse, in: NK-StGB, § 226a Rn. 1; Graf, Weibliche Genitalverstümmelung und die Praxis in Deutschland, S. 11; Grünewald, in: LK-StGB, § 226a Rn. 2; Wolf/Scheinfeld, JRE 24 (2016), 67 (77).

<sup>42</sup> Wolters, GA 2014, 556 (569); ders., in: SK-StGB, § 226a Rn. 2.

<sup>43</sup> Im Kern gleiche Gedanken bei Fünfsinn/Sander, in: FS Kargl, 2015, S. 141 (143); Rittig, JuS 2014, 499 (504); Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (325, 338).

<sup>44</sup> Hardtung, in: Rechtsausschuss Protokoll Nr. 129, S. 8, 44; Graf, Weibliche Genitalverstümmelung und die Praxis in Deutschland, S. 11; Schramm, in: FS Kühl, S. 603 (633); Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (338).

<sup>45</sup> Hardtung, in: MüKo-StGB, § 226a Rn. 36.

<sup>46</sup> Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 226a Rn. 9; Grünewald, in: LK-StGB, § 226a Rn. 28.

<sup>47</sup> Hörnle, in: Verhandlungen des 70. DJT, Band I, C, S. 24 f.; Rohe, JZ 2007, 801 (805).

<sup>48</sup> BVerfGE 27, 18 (29); 39, 1 (46); 45, 187 (254); 123, 267, 408.

oder dem der Allgemeinheit dienen.<sup>49</sup> Die verfassungsrechtliche Werteordnung selbst ist jedoch kein zur Legitimation heranziehbares Rechtsgut.<sup>50</sup> Hiermit gilt der gleiche Gedanke wie bei dem Vorwurf der symbolischen Strafgesetzgebung.<sup>51</sup> Allein das Ziel, das Bewusstsein für etwas zu stärken und damit die grundgesetzlichen Werte zu verteidigen, kann für die Neuschaffung eines Tatbestandes nicht ausreichend sein.<sup>52</sup> Der Tathandlung muss ein eigener Unrechtsgehalt zukommen.<sup>53</sup> Somit ist die Missachtung der verfassungsrechtlichen Werteordnung allein kein tauglicher Legitimationsgrund.

Insofern ist zu schlussfolgern, dass die Norm bei Zugrundelegung der historischen Auslegung anhand des Gesetzgeberwillens verfassungswidrig wäre. Daher ist auf eine verfassungskonforme Auslegung abzustellen, die nicht an einem kulturellen Vorstellungsbild der Genitalverstümmelung haftet, sondern Verletzungshandlungen sämtlicher Motivlagen erfasst. Konsequenz dessen ist, dass auch Schönheitsoperationen tatbestandlich sein müssen. Diese Wertneutralität ist eine klare Divergenz zur Gesetzesbegründung, nichtsdestotrotz die einzig rechtlich haltbare Lösung.

## **2. Intensität der Beschneidung: Alltagsverständnis als Wortlautgrenze?**

Als äußere Wortlautgrenze könnte zudem die Dominanz des Wortes „Verstümmelung“ den Tatbestand prägend begrenzen und Eingriffe geringerer Intensität ausschließen.<sup>54</sup> Die Begriffswahl könnte anhand des Alltagsverständnisses eines Verstümmelns lediglich das gewaltsame Kürzen, schwere Verletzen oder Entstellen für die Auslegung zulassen.<sup>55</sup> Alternativ wird aufgrund eines systematischen Vergleichs zu § 226 StGB eine gewisse Erheblichkeit des Eingriffs gefordert.<sup>56</sup> Der Klitorisvorhautdektomie und dem Einritzen oder Einstechen dieser

---

<sup>49</sup> BVerfGE 90, 145 (172); 120, 224 (240); *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 51. Aufl. 2021, § 1 Rn. 9.

<sup>50</sup> *Roxin/Greco*, Strafrecht AT, Bd. I, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn. 7 ff.

<sup>51</sup> Vgl. *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, Vor § 226a Rn. 1; *Fischer*, StGB, § 226a Rn. 2a; *Fünfsinn/Sander*, in: FS Kargl, S. 141 (151); *Zöller/Thörnich*, JA 2014, 168 (173).

<sup>52</sup> *Rittig*, JuS 2014, 499 (504); ähnlicher Gedanke bei *Fünfsinn/Sander*, in: FS Kargl, S. 141 (143); *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320 (325, 338).

<sup>53</sup> *Hörnle*, in: Verhandlungen des 70. DJT, Bd. I, C 25; *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320 (338).

<sup>54</sup> *Sotiriadis*, ZIS 2014, 324.

<sup>55</sup> BT-Drucks. 17/13707, S. 6; *Fischer*, StGB, § 226a Rn. 10; *Hardtung*, in: MüKo-StGB, § 226a Rn. 34; *Wolters*, GA 2014, 566 f.

<sup>56</sup> *Böse*, in: NK-StGB, § 226a Rn. 3, 11; *Hardtung*, in: MüKo-StGB, § 226a Rn. 34, 53, 99; *Heger*, in: Lackner/Kühl, StGB, § 226a Rn. 1, 3; *Rittig*, JuS 2014, 499 (500); *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320 (324); *Wolters*, GA 2014, 556 (568).

(Typ I bzw. IV) mangelt es an den entsprechenden Voraussetzungen. Sie wären damit tatbestandlich nicht erfasst.

Die Vertreter:innen dieser Argumentationen lassen jedoch nach Ansicht der Autorin den Bezugspunkt außer Acht. Für die Interpretation des Begriffs „Verstümmeln“ darf nicht abstrakt das generelle Verständnis irgendeines Verstümmelns herangezogen werden. Die weibliche Genitalverstümmelung ist vom Wortlaut her anders zu bewerten als die Gliedmaßenverstümmelung.<sup>57</sup> Hier muss die historische Begriffsentwicklung in die rechtliche Bewertung einfließen. Sowohl in nationalen als auch in internationalen Fachkreisen wird die richtige Wortwahl bei der weiblichen Beschneidung intensiv thematisiert.<sup>58</sup> Inhalt der Debatte war und ist aber stets weniger, ob die „Verstümmelung“ die Intensität des Eingriffs ausreichend widerspiegelt, sondern ob damit ein hinreichender Ausgleich zwischen Verdeutlichung des Unrechts der Praktik und Respekt vor den betroffenen Frauen gewahrt wird.<sup>59</sup> Dass sich als herrschender Begriff nun „Verstümmelung“ etablierte und auch vom deutschen Gesetzgeber gewählt wurde, ist sozialpolitische Symbolik und kann die Wortlautgrenze nicht bestimmen.

Auch erfordert die hohe Strafandrohung keine andere Bewertung.<sup>60</sup> Bei jeder Verletzungshandlung, egal welchen Ausmaßes, handelt es sich schon aufgrund des Eingriffs in den Intimbereich immer um erhöhtes Unrecht.<sup>61</sup> Dieses Rechtsgut ist stets, völlig unabhängig von der Intensität des Eingriffs, betroffen. Mithin sollte auch der Tatbestand des § 226a StGB intensitätsunabhängig bestimmt werden. Die „milde Sunna“, ebenso wie vergleichbare Fälle, sind vom Tatbestandsmerkmal des Verstümmelns nach § 226a Abs. 1 StGB erfasst.<sup>62</sup>

### **3. Zusammenfassung und Auslegungsempfehlung**

Zusammenfassend ergibt sich nach der hier vertretenen Auffassung für die Auslegung der Verstümmelungshandlung folgendes Bild: Kulturelle bzw. rituelle

---

<sup>57</sup> So im Kern auch *Ringel/Meyer*, § 226a StGB – Sonderstraftatbestand der Frauenbeschneidung & verfassungswidrige Ungleichbehandlung, S. 56.

<sup>58</sup> *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320 (325); vgl. anschaulich *Mende*, Begründungsmuster weiblicher Genitalverstümmelung, S. 60 ff.

<sup>59</sup> BT-Drucks. 17/13707, S. 6; *Graf*, Weibliche Genitalverstümmelung und die Praxis in Deutschland, S. 14; *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320 (325); *WHO, Eliminating Female genital mutilation – An interagency statement*, S. 22.

<sup>60</sup> A.A. *Hardtung*, in: MüKo-StGB, § 226a Rn. 91; *Hörnle*, in: Verhandlungen des 70. DJT, Bd. I, C 55; *Schramm*, in: FS Kühl, S. 603 (628).

<sup>61</sup> *Grünwald*, in: LK-StGB, § 226a Rn. 7; *Wolf/Scheinfeld*, JRE 24 (2016), 67 (77).

<sup>62</sup> *Ringel/Meyer*, § 226a StGB – Sonderstraftatbestand der Frauenbeschneidung & verfassungswidrige Ungleichbehandlung, S. 55; *Wolf/Scheinfeld*, JRE 24 (2016), 67 (77); i.E. auch *Eschelbach*, in: BeckOK-StGB, § 226a Rn. 8.

Hintergründe dürfen verfassungsrechtlich nicht herangezogen werden. Das Verstümmeln ist in der Rechtswissenschaft wertneutral zu verstehen. Erfasst sind zudem Verstümmelungshandlungen sämtlicher Intensität. Es bietet sich folgende Definition der Tathandlung an:

*„Verstümmelungen i.S.d. § 226a StGB sind Verletzungsakte jeder Intensitätsstufe, unabhängig vom kulturellen oder rituellen Zusammenhang.“*

Der hohen Strafandrohung kann Rechnung getragen werden, indem für die Eingriffe geringer Intensität der minder schwere Fall des § 226a Abs. 2 StGB herangezogen wird.

## **D. Spezifika des kulturellen Hintergrundes der FGM auf der Rechtswidrigkeits- und Schuldebene**

Auf der Rechtfertigungs- sowie der Schuldebene kann der von der Verfasserin vertretenen weiten Auslegung des Tatbestandes bei der Prüfung einer Strafbarkeit Rechnung getragen werden. Die sich bei § 226a StGB typisierenden Besonderheiten sind überblicksartig zu beleuchten.

### **I. Einwilligung als Ausschluss der Rechtswidrigkeit**

Das Ausleben einer kulturellen Identität kann durch Einwilligung in die Rechtsgutsverletzung eine Strafbarkeit entfallen lassen.

Sie findet ihre Grenze in der Sittenwidrigkeit, § 228 StGB, welche sich nach heute herrschender Ansicht maßgeblich an der Schwere des Körperverletzungserfolgs orientiert.<sup>63</sup> Hierbei darf nicht verkannt werden, dass § 228 StGB eine Begrenzung der Dispositionsfähigkeit über höchstpersönliche Rechtsgüter darstellt.<sup>64</sup> Nur in eng umgrenzten Ausnahmen sollte der Schutzgedanke des Staates überwiegen, z.B. wenn bei rituellen Beschneidungen der Typen II oder III Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden.<sup>65</sup> In allen anderen Fällen muss emotional distanziert ein kulturelles Unverständnis der FGM von der rechtlichen Bewertung differenziert

---

<sup>63</sup> BGH NJW 2004, 2458 (2459); *Hardtung*, in: MüKo-StGB, § 228 Rn. 36; *Kraatz*, JZ 2015, 246 (249); *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 226a Rn. 5.

<sup>64</sup> *Paeffgen/Zabel*, in: NK-StGB, § 228 Rn. 33; *Rittig*, JuS 2014, 499 (501); *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320 (330).

<sup>65</sup> *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 226a Rn. 8; *Hardtung*, in: Stellungnahme Rechtsausschuss, Rn. 23; *Kraatz*, JZ 2015, 246 (250); *Ringel/Meyer*, § 226a StGB – Sonderstraftatbestand der Frauenbeschneidung & verfassungswidrige Ungleichbehandlung, S. 88; *Rittig*, JuS 2014, 499 (501); *Schramm*, in: FS Kühl, S. 603 (631).

werden.<sup>66</sup> Unbeachtlich ist aufgrund der signifikant divergierenden (verfassungswidrigen) Tatbestandsauslegung die stets die Sittenwidrigkeit bejahende Gesetzesbegründung.<sup>67</sup>

Bei traditionellen Beschneidungen kann die Einwilligung weiterhin an der Willensfreiheit der einwilligungsfähigen Rechtsgutträgerin scheitern. Von der Kulturgemeinschaft ausgehender sozialer Zwang und die scheinbare Alternativlosigkeit des Brauchtums kann in einer notstandsähnlichen Lage oder einem faktischen Willensmangel resultieren.<sup>68</sup>

Bei den nicht einwilligungsfähigen Rechtsgutträgerinnen<sup>69</sup> ist die über Art. 6 Abs. 2 GG geschützte Entscheidungsbefugnis der gesetzlichen Vertreter:innen, die auch die kulturelle Erziehung umfasst, an der Grenze des Kindeswohls und der daraus erwachsenen staatlichen Schutzpflicht zu messen, §§ 1626 Abs. 1, 1627 S. 1 BGB.<sup>70</sup> Sofern der Eingriff irreversibel ist und dauerhafte körperliche wie psychische Folgen zu besorgen sind, ist die Einwilligung mangels Dispositionsbefugnis über die Rechte des Kindes unwirksam.<sup>71</sup> Wie bei den mit der Jungenbeschneidung vergleichbaren „milderer“ Varianten der Genitalverstümmelung mit dem Rechtfertigungsgrund des § 1631d BGB umzugehen ist, ist hoch umstritten.<sup>72</sup> Soweit sich jedoch Intensität und Folgen des

---

<sup>66</sup> Schramm, in: FS Kühl, S. 603 (631); Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (330); jedoch str., vgl. Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, § 228 Rn. 50b.

<sup>67</sup> BT-Drucks. 17/13707, S. 6; so auch Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 226a Rn. 12; Zöller, FS Schünemann, S. 729 (734); Zöller/Thörnich, JA 2014, 167 (172).

<sup>68</sup> Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 226a Rn. 12; Graf, Weibliche Genitalverstümmelung und die Praxis in Deutschland, S. 36, 95, 159 f.; Kraatz, JZ 2015, 246 (249); Rittig, JuS 2014, 499 (500); Rosenke, ZRP 2001, 378; Schramm, in: FS Kühl, S. 603 (608); Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (322, 330).

<sup>69</sup> Die Einsichtsfähigkeit fehlt bei einer Minderjährigen, wenn sie die irreversiblen Folgen der Verstümmelung und Auswirkung auf das Sexualleben nicht einschätzen kann, vgl. Böse, in: NK-StGB, § 226a Rn. 17; Rittig, JuS 2014, 449 (500); Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (328 f.).

<sup>70</sup> Germann, MedR 2013, 412 (414 f.); Hardtung, in: Stellungnahme Rechtsausschuss, Rn. 78; Hörnle, in: Verhandlungen des 70. DJT, Bd. I, C 46; Hörnle/Huster, JZ 2013, 328 f.; Valerius, Kultur und Strafrecht, S. 154, 157.

<sup>71</sup> BGH NJW 2005, 672; OLG Karlsruhe NJW-RR 2008, 1174 (1175); Böse, in: NK-StGB, § 226a Rn. 16; Hörnle/Huster, JZ 2013, 328 (329 f.); Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (330); Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, § 226a Rn. 5; Valerius, Kultur und Strafrecht, S. 158; Wolters, in: SK-StGB, § 226a Rn. 16.

<sup>72</sup> Vorgesprochen werden z.B. Analogie, Annahme des Rechtsgedankens, Nichtigkeit, vgl. Enders, in: FG Schlink, S. 291 (307 f.); Grünwald, in: LK-StGB, § 226a Rn. 25, 32; Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (327, 329); Zöller, FS Schünemann, S. 729 (734).

Eingriffs entsprechen, erscheint die Gleichbehandlung der Geschlechter konsequent.<sup>73</sup>

## II. Verbotsirrtum aufgrund rechtsordnungsfremden Kulturverständnisses

Bei der Strafbarkeitsprüfung einer kulturell bedingten FGM liegt es nahe, einen Verbotsirrtum nach § 17 StGB näher zu beleuchten. Es ließe sich beispielsweise begründen, dass es dem Täter oder der Täterin aufgrund rechtsordnungsfremder Wertvorstellung an dem erforderlichen Unrechtsbewusstsein mangelte und das Verbot der Genitalverstümmelung nicht gekannt oder die Genitalverstümmelung für ausnahmsweise erlaubt gehalten wurde.<sup>74</sup> In Hinblick auf die hohen Hürden bei der Annahme des Verbotsirrtums kann der kulturelle Hintergrund ein Unrechtsbewusstsein jedoch nur bei nahezu völliger sozialer Isolation innerhalb der eigenen Gemeinschaft ohne Außenkontakt verhindern.<sup>75</sup> Realitätsnaher ist bei Täterschaft der Eltern eines Mädchens ein indirekter Verbotsirrtum, wenn sie die Handlung für von ihrem Erziehungsrecht gedeckt halten.<sup>76</sup>

Als weiteres Korrektiv kann die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums nach § 17 S. 2 StGB ausgeschlossen werden, wenn bei der auf Brauchtum basierenden FGM die Annahme besteht, dass die Täter:innen von ihren Wertvorstellungen vollständig überzeugt sind und es für sie keinen Anlass zur Reflektion der Strafbarkeit gab. Ein hoher Grad an sozialer Isolation der wertefremden Gemeinschaft und mangelnde Integration können die Gewissensanspannung verhindern.<sup>77</sup> Fehlendes Unrechtsbewusstsein und Unvermeidbarkeit sind jedoch spätestens dann in Zweifel zu ziehen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die FGM als Körperverletzungsdelikt zum Kernstrafrecht gehört und bei einem derartigen

---

<sup>73</sup> *Enders*, in: FG Schlink, S. 291 (307 f.); *Hardtung*, in: MüKo-StGB, § 226a Rn. 109; anders in Hinblick auf die Religionsausübungsfreiheit *Hörnle*, in: Verhandlungen des 70. DJT, Bd. I, C 46; *Renzikowski*, NJW 2014, 2539 (2541).

<sup>74</sup> *Joecks/Kulhanek*, in: MüKo-StGB, Bd. I, 4. Aufl. 2020, § 17 Rn. 32 f.; *Neumann*, in: NK-StGB, § 17 Rn. 47; *Vogel*, in: LK-StGB, Bd. I, 13. Aufl. 2020, § 17 Rn. 31.

<sup>75</sup> *Böse*, in: NK-StGB, § 226a Rn. 19; *Hörnle*, in: Verhandlungen des 70. DJT, Bd. I, C 70; *Jakobs*, ZStW 118 (2007), 831 (848 f., 842); *Krauß*, in: Institut für Konfliktforschung, Unrechtsbewusstsein, 1982, S. 30 (49); *Laubenthal/Baier*, GA 2000, 205 (215); *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320 (333); a.A. aufgrund der Medienpräsenz *Rittig*, JuS 2014, 499 (501); *Zöller/Thörnich*, JA 2014, 167 (172).

<sup>76</sup> *Zöller/Thörnich*, JA 2014, 167 (172).

<sup>77</sup> *Hörnle*, in: Verhandlungen des 70. DJT, Bd. I, C 72; *Krauß*, in: Institut für Konfliktforschung, Unrechtsbewusstsein, S. 30 (51); *Laubenthal/Baier*, GA 2000, 205 (221); *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320 (334); *Valerius*, Kultur und Strafrecht, S. 187 f.; *Vogel*, GA 2010, 1 (9).

Rechtsguteingriff das individuelle Rechtmäßigkeitsempfinden nicht mehr ausreichend sein kann, sodass Erkundigungspflichten eröffnet sind.<sup>78</sup>

### III. Kulturelle Aspekte als außergesetzliche Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe?

Über die gesetzlichen Ausschlussgründe hinaus bietet sich die Überlegung an, ob „kulturelle Prägungen“ als Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe für die FGM fungieren können, was jedoch aus dogmatischen Erwägungen abzulehnen ist:

Bei Rechtfertigungsgründen geht es um die Abwägung von schutzwürdigen Interessen.<sup>79</sup> Konsequenterweise scheidet ein kultureller Rechtfertigungsgrund in Bezug auf die FGM schon daran, dass eine eventuelle kulturelle Prägung keinen verfassungsrechtlichen Vorrang gegenüber der körperlichen Unversehrtheit genießt und demnach das strafwürdige Unrecht nicht entfallen lassen kann.<sup>80</sup>

Bei den außergesetzlichen Entschuldigungsgründen kommt es unter Verweis auf die allgemeine Wertung und normative Betrachtung hinter den Entschuldigungsgründen der §§ 20, 33, 35 StGB entscheidend darauf an, ob die kulturellen Prägungen eine seltene Extremsituation hervorrufen, bei der der Unrechtsvorwurf ausnahmsweise nicht mehr getätigt werden kann.<sup>81</sup> Dies können jedoch gerade keine kulturspezifischen Umstände wie jene hinter der FGM sein, da diese einerseits nichts Unvorhergesehenes – sondern eine dauerhafte Lebenssituation – darstellen und andererseits die universelle Wirkung des Rechts – und damit der Rechtsgüterschutz und die Rechtssicherheit – von der Berücksichtigung einzelner, nicht klar abgrenzbarer fremdkultureller Motivationen bedingt wäre.<sup>82</sup>

---

<sup>78</sup> Hörnle, in: Verhandlungen des 70. DJT, Bd. I, C 73 f.; Rittig, JuS 2014, 499 (501); Rogall, in: SK-StGB, Bd. I, 9. Aufl. 2017, § 17 Rn. 60; Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (333); Valerius, Kultur und Strafrecht, S. 189.

<sup>79</sup> Valerius, Kultur und Strafrecht, S. 140; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, § 8 Rn. 400.

<sup>80</sup> So auch Böse, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 226a Rn. 18; Eschelbach, in: BeckOK-StGB, § 226a Rn. 13; Rittig, JuS 2014, 499 (501); Schramm, Ehe und Familie, S. 222; ders., in: FS Kühl, S. 603 (632).

<sup>81</sup> Britz, Kulturelle Rechte und Verfassung, 2000, S. 111; Hörnle, in: Verhandlungen des 70. DJT, Bd. I, C 75 f.; Krauß, in: Institut für Konfliktforschung, Unrechtsbewusstsein, S. 30 (49 ff.).

<sup>82</sup> Hörnle, in: Verhandlungen des 70. DJT, Bd. I, C 76; Jakobs, ZStW 118 (2007), 831 (843); Mende, Begründungsmuster weiblicher Genitalverstümmelung, S. 69 f.; Pohlreich, „Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts, 2009, S. 269; Richter, in: Grote/Marauhn, Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, S. 89 (98); Sotiriadis, in: Pilgram/Böllinger et al., Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen?, 2012, S. 207 (217 f.); ders., ZKKW 2015, 143 (158 f.).

## E. Fazit

Der § 226a StGB, den der Gesetzgeber u.a. als Stärkung der Rechtsklarheit proklamierte,<sup>83</sup> hat sich – wie aufgezeigt – als Einfallstor für zahlreiche Auslegungs- und verfassungsrechtliche Probleme entpuppt und somit nach Meinung der Autorin das Gegenteil bewirkt. Es hat sich gezeigt, dass die gesetzgeberische Wertung hinter der Schaffung des Tatbestandes die verfassungsrechtliche Tragweite der kulturellen Spezifika der weiblichen Beschneidung verkannt hat. Zu einer Abschaffung des § 226a StGB kann dennoch nicht geraten werden, dies würde ein falsches kriminalpolitisches Zeichen setzen.

Der Beitrag konnte weiterhin verdeutlichen, dass die inländische Rechtsordnung wenig Raum lässt, in dem die FGM – im Kern eine Körperverletzung – straffrei ist. Am ehesten kommt eine Einwilligung in Betracht, wobei diese jedoch nur bei einer nicht in der Willensfreiheit beschränkten Frau zu bejahen ist.

Der Straftatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung stellt den Versuch dar, ein öffentlichkeitswirksames, emotional diskutiertes Problem strafrechtlich zu erfassen, das wohl hauptsächlich auf der sozialpolitischen Ebene zu lösen sein wird. Der durch den Gesetzgeber durch die Neueinführung beabsichtigte gesteigerte strafrechtliche Schutz ist weitestgehend wirkungslos, was sich an der marginalen Präsenz des Deliktes im kriminalistischen Hellfeld offenbart.<sup>84</sup> Allein durch einen neuen Straftatbestand innerhalb der deutschen Rechtsordnung wird sich die kulturpluralistisch bedingte Wertedivergenz nicht auflösen. Um tatsächlich wirksam gegen die strafrechtlich relevanten Formen der FGM vorzugehen oder sie der Strafverfolgung zugänglich zu machen, muss an der Schnittstelle zwischen Recht und Gesellschaft (weiterhin) präventiv vornehmlich auf Aufklärung und Information gesetzt werden, wobei hier ein kultursensibles und moralisch unvoreingenommenes Vorgehen unter Zusammenarbeit und Impulsgabe auch durch Autoritätspersonen innerhalb der betroffenen Kulturkreise entscheidend ist.<sup>85</sup>

---

<sup>83</sup> BT-Drucks. 17/13707, S. 1, 4.

<sup>84</sup> Behn, *Kriminalistik* 2020, 433 (434); *BKA, PKS 2021 Bund v. 16.02.2022* (Stand 14.10.2022).

<sup>85</sup> Lang, *Kriminalistik* 2021, 543 (544, 546 f.).